

SATZUNG

des Klootschießer- und Boßelerverein "Good wat mit" Müggenkrug e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Klootschießer- und Boßelerverein "Good wat mit" Müggenkrug e. V.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Müggenkrug der Ortschaft Leerhafe der Stadt Wittmund.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, dass Klootschießer- und Bosselspiel und die Heimatsprache zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die aktive Ausübung des Heimatsportes verwirklicht.

Der Verein ist rassisch, politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes sowie des Friesischen Klootschießerverbandes mit deren Gliederungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift einer Beitrittserklärung bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Seite 2 von 6



§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ausschlüsse

Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wenn sie das Ansehen des Vereins nach außen hin in grober Form schädigen
- Wenn sie ihrem dem Verein gegenüber eingegangen Verbindlichkeiten, insbesondere ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung (trotz zweimaliger Mahnung) nicht nachgekommen sind
- Wenn sie den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handeln, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

Seite 3 von 6



- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten;
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- anzuerkennen, dass der ordentliche Rechtsweg in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist;
- die Mitglieder sind durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Austritt aus dem Verein jederzeit beitragsmäßig zum Jahresende berechtigt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich vor Beginn der Saison als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in \$ 11 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den Hauptgeschäftsführer in der Tageszeitung oder per Rundschreiben an die Mitglieder mit einer Einberufungsfrist von einer Woche. Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung / Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Hauptgeschäftsführer oder ein gewählter Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach \$ 11.

Seite 4 von 6



§ 11 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes nach § 9
- b) die Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- c) die Bestimmung der Beitragshöhe
- d) die Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr
- e) Vornahme von Satzungsänderungen

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punke umfassen:

- a) Eröffnung und Begrüßung
- b) Feststellen der Stimmberechtigten
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen / Teilneuwahlen
- g) Behandlung der eingegangenen Anträge
- h) Verschiedenes

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Hauptgeschäftsführer
- c) Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzender bei geraden Jahreszahlen und der Haupt-geschäftsführer und der Kassenwart bei ungeraden Jahreszahlen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer, die jeweils **allein** den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübergabe im Amt.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Auf der Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer nach drei Jahren aus und ein neuer Kassenprüfer kommt wieder für drei Jahre hinzu.

§ 16 Allgemeine Schlussbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies kann auch mittels Protokollbuch geschehen, welches mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen ist.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zu Beschlussfassung über die Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran <u>nicht</u> zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an



- die Stadt Wittmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Beitrags –und Dienstpflicht

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied ab vollendetem 17. Lebensjahr.

Jedes Vereinsmitglied kann bei Vereinsveranstaltungen zum Dienst durch den Vorstand verpflichtet werden. Vorsätzliche Vernachlässigung oder Nichterscheinen zum Dienst gilt als vereinsschädigend. Bei einmaliger Vereinsschädigung ist das Vereinsmitglied schriftlich zu rügen und auf die Folgen bei Wiederholung hinzuweisen. Zweimalige Vereinsschädigung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Müggenkrug, den 05. Juli 2007

gezeichnet:

Alfred Janßen Hinrich Krüsmann Gisela Janßen 1. Vorsitzender Hauptgeschäftsführer Kassenführerin

sowie weitere 28 Vereinsmitglieder